

Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947

Direkte Anfrage, 2016

Österreich (Ratifikation: 1949)

Der Ausschuss nimmt die von der Regierung in Beantwortung der vorangegangenen Anfragen bereitgestellten Informationen betreffend: die laufende Umstrukturierung der Arbeitsinspektionsdienste, die auf die Vereinheitlichung und die Leistungssteigerung der Arbeitsinspektion im Verkehrssektor und in anderen Sektoren abzielen (Artikel 4, 7, 10 und 16 des Übereinkommens), den Einsatz durch die Arbeitsinspektorate von einer Datenbank mit Informationen über Baustellen, die anderen Behörden zur Verfügung gestellt werden (Artikel 5(a) und Artikel 21(e)) und die Möglichkeit der Arbeitsinspektorate, die zuständige Behörde für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Arbeitsrechtsverletzungen zu benachrichtigen (Artikel 18), zur Kenntnis.

Der Ausschuss nimmt ferner die Klarstellungen, welche die Regierung im Bericht vornahm, sowie die dem Bericht der Regierung beigefügten Bemerkungen der Bundesarbeitskammer (BAK) über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den österreichischen Steuerbehörden und anderen Behörden in Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), hinsichtlich Sozialversicherungsbetrug sowie Lohn- und Sozialdumping, zur Kenntnis. Der Ausschuss stellt fest, dass diese Funktionen nicht in die Zuständigkeiten der Arbeitsinspektorate fallen.

Artikel 5(a) und Artikel 21(e). Effektive Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsinspektoraten und dem Justizsystem. In seinen früheren Bemerkungen vermerkte der Ausschuss die von der BAK geäußerten Bedenken hinsichtlich einer nicht systematischen Verständigung der Arbeitsinspektorate über Urteile von Strafgerichtsverfahren im Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen Verstößen. Der Ausschuss nimmt in dieser Hinsicht den Hinweis der Regierung, dass die Arbeitsinspektorate in bestimmten Fällen, wie beispielsweise in Arbeitsunfällen, das Recht haben, Akteneinsicht oder eine Kopie des relevanten Gerichtsurteils zu beantragen, zur Kenntnis. In diesem Zusammenhang nimmt der Ausschuss die Anmerkung der Regierung zur Kenntnis, dass weder Informationen über die Anzahl der an die Arbeitsinspektorate übermittelten Gerichtsentscheidungen vorliegen, noch die Information, ob Anträge auf Erlangung solcher Informationen von den Arbeitsinspektoraten gestellt wurden. Der Ausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass sich die statistischen Angaben im Bericht der Regierung nur auf verwaltungsrechtliche Geldstrafen und nicht auf strafrechtliche Sanktionen für Arbeitsrechtsverletzungen (wie z. B. Verurteilungen wegen tödlicher Unfälle, die auf einer Rechtsverletzung beruhen) beziehen. ***Der Ausschuss ersucht die Regierung um Auskunft hinsichtlich bereits getroffener oder geplanter Maßnahmen, um die wirksame Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsinspektoraten und dem Justizsystem zu verbessern (insbesondere die Einrichtung eines Systems für die Aufzeichnung gerichtlicher Entscheidungen, das den Arbeitsinspektoren zugänglich ist). In diesem Zusammenhang ersucht der Ausschuss, dass die***

Regierung Maßnahmen ergreift, welche sicherstellen, dass Informationen über die Entscheidungen der Fälle, die von der Arbeitsinspektion an das Justizsystem übermittelt wurden (Anzahl der Verurteilungen in Bezug auf die gemeldeten Verletzungen, die Art der angewandten Sanktionen, Höhe der Geldstrafen usw.), in die Jahresberichte der Arbeitsinspektion aufgenommen werden.